

Hausordnung der Kindertageseinrichtung Kinderhaus Regenbogen Meiningen

Präambel

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes sehen wir jedes Kind – jeden Menschen – als einmaliges wertgeschätztes Geschöpf Gottes. So ist in unserer Kindereinrichtung jeder willkommen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Stellung und Nationalität.

1. Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Träger, in dessen Auftrag die Leitung handelt.
- 1.2 In die Kindertagesstätte können Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- 1.3 Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser an. Gleiches gilt auch für die Konzeption. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein, sofern es der Entwicklung des Kindes förderlich ist.
- 1.4 Vor dem Besuch der Einrichtung muss gemäß § 18, 1 ThürKitaG Folgendes vorliegen:
 - ärztliches Untersuchungsattest zur Aufnahme in eine Kindereinrichtung
 - Nachweis über eine Impfberatung
 - Nachweis über ausreichenden Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder Nachweis. einer medizinischen Kontraindikation
- 1.5 Zwischen Träger und Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.1 Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2.2 Die Sorgeberechtigten können aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührenordnung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfang, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden
- 2.3 Schließzeiten werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.
- 2.4 Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder.
- 2.5 Bleibt die Kindertagesstätte auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge bestehen. Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

3. Regeln zum Besuch der Einrichtung

- 3.1 Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig unter Beachtung der Öffnungszeiten und des vereinbarten Betreuungsumfanges besucht werden.
- 3.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8.00 Uhr zu benachrichtigen. Fehlt das Kind unentschuldigt, muss das Verpflegungsgeld für diesen Tag gezahlt werden. Die Abmeldung zum Frühstück sollte möglichst am Vortag erfolgen. Im Krankheitsfall muss das Kind bis 7.30 Uhr des ersten Krankheitstages abgemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, sind die Verpflegungsgebühren für diesen Tag zu zahlen. (Gebührenordnung Punkt 5.b)
- 3.3 Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und ist individuell unterschiedlich. (siehe Eingewöhnungskonzept des Kinderhauses in der Konzeption)
- 3.4 Jedes Kind hat im Jahr mindestens 14 Tage zusammenhängend Urlaub zu nehmen. Wenn möglich ist die Urlaubszeit des Kindes in die Haupturlaubszeit des Kinderhauses (letzte 3 Wochen der Thüringer Sommerferien) zu legen.
- 3.5 Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Kindereinrichtung betreten oder verlassen.
- 3.6 Während des Mittagsschlafes ist das Abholen der Kinder nur in Ausnahmefällen gestattet.
- 3.7 Das Betreten der Küche ist betriebsfremden Personen nicht erlaubt.
- 3.8 Im gesamten Haus und Spielplatzgelände besteht Rauchverbot.
- 3.9 Im Alarmfall verlassen alle im Haus befindlichen Personen unverzüglich das Kinderhaus und begehen sich zu dem großen runden Sandkasten auf dem Spielplatz.
- 3.10 Hunde dürfen nicht am Eingangstor angeleint werden.

4. Regeln zur Gesunderhaltung und im Krankheitsfall

- 4.1 Die Regelungen des Hygienekonzeptes des Kinderhauses sowie die Vorschriften des IfSG sind für alle Mitarbeitenden, Kinder und deren Sorgeberechtigten bindend.
- 4.2 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall und anderen ansteckenden Krankheiten ist der Besuch der Kindereinrichtung nicht möglich.
- 4.3 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindereinrichtung nicht besuchen (siehe: Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der erkrankten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 4.4 Die Einrichtung ist umgehend vom Ausbruch der Infektionskrankheit zu unterrichten. Bei Wiederbesuch der Einrichtung nach einer Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.
- 4.5 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus unbekanntem Gründen länger als eine Woche, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass es die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf.
Bei erhöhtem Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung bzw. der Gruppe kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung auch bei kürzerer Krankheitsdauer verlangt werden.
- 4.6 Bei Kopflausbefall ist ein Wiederbesuch nach Behandlung mit einem Präparat gegen diese wieder möglich. Als Unbedenklichkeitserklärung gilt hier der von den Eltern unterschriebene Beipackzettel des Präparates, auf dem mit Datum bestätigt wird, wann die Behandlung vorgenommen wurde.

- 4.7 Die Gabe von Medikamenten einschließlich homöopathischer Mittel und Nahrungsergänzungsmitteln ist in der Einrichtung generell nicht gestattet. Eine Ausnahme ist nur mit Vorlage einer schriftlichen ärztlichen Weisung und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Kindereinrichtung und Sorgeberechtigten erlaubt. Zuvor muss ein gemeinsames Gespräch über die Medikamentengabe mit den zuständigen Betreuungspersonen stattgefunden haben.
- 4.8 Die Einrichtung empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für die Kinder.

5. Rechte und Pflichten der Kinderhausleitung

- 5.1 Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder ihre Stellvertretung übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- 5.2 Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder ihre Stellvertretung führt das Aufnahmegespräch mit den Sorgeberechtigten und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

6. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 6.1 Alle persönlichen Daten der Sorgeberechtigten und der Kinder sind stets aktuell zu halten. Die Leitung und die Erzieherinnen der Gruppe sind über Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 6.2 Bei einem Wohnungswechsel ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 6.3 Es müssen in der Einrichtung aktuelle Telefonnummern vorliegen, unter denen die Sorgeberechtigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen ganztäglich erreicht werden können, um sie über eine plötzliche Krankheit des Kindes oder andere Notfälle zu informieren.

7. Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

- 7.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Gebührenordnung erhoben.
- 7.2 Die Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung tragen die Sorgeberechtigten nach dem aktuellen Verpflegungssatz der Einrichtung.
- 7.3 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung. Deshalb ist dieser auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während Schließzeiten in voller Höhe zu entrichten. Näheres dazu regelt die aktuelle Fassung der Gebührenordnung.

8. Aufsicht

- 8.1 Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.
- 8.2 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die Erzieherin/den Erzieher und endet bei der Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person durch Verabschiedung von der pädagogischen Fachkraft.
- 8.3 Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig
- 8.4 Alle Sorgeberechtigten sind informations- und abholberechtigt. Die Sorgeberechtigten können durch eine schriftliche und datierte Vollmacht festlegen, welche Personen außerdem berechtigt sind,

das Kind abzuholen bzw. Informationen über das Kind zu erhalten. Darüber hinaus handelt die Kindertageseinrichtung nur auf Anordnung des Familiengerichtes.

- 8.5 Kommen oder gehen Kinder allein zum oder von der Kindertagesstätte bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Vollmacht.
- 8.6 Bei Veranstaltungen der Einrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

9. Versicherung

- 9.1 Für alle Kinder besteht auf dem Weg von und zu der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, Unfallschutz durch die Unfallkasse.
- 9.2 Von Unfällen auf dem Weg von und zu der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung zu informieren, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.
- 9.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

10. Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2021 in ihrer aktualisierten Form in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.01.2017.